



# Benützungsreglement Schützenhauskeller Burg

## **§ 1**

### **Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Schützenhauskeller sowie die Handhabung dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig. Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Menziken.

## **§ 2**

### **Benützung**

<sup>1</sup> Der Schützenhauskeller ist Eigentum der Einwohnergemeinde Menziken. Er steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Firmen und Privaten für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Schützenhauskeller kann aber auch an Auswärtige vermietet werden.

<sup>3</sup> Für Anlässe gewaltextremistischer und radikalierter Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge.

<sup>4</sup> Der Schlüssel zum Schützenhauskeller wird den Benützenden durch den Hüttenwart ausgehändigt. Der Schützenhauskeller steht am reservierten Tag ab 10:00 Uhr zum Bezug bereit und muss anderntags bis um 09:00 Uhr geräumt sein.

<sup>5</sup> Die Schlüsselübergabe ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Die Benützenden müssen bei beiden Terminen anwesend sein. Die Benützenden haben bei der Schlüsselübergabe beim Hüttenwart ein Depot von CHF 100.00 zu hinterlegen, welches bei der Schlüsselrückgabe wieder zurückgegeben wird, unter der Voraussetzung, dass bei der Abnahme keine Mängel oder Schäden festgestellt werden.

<sup>6</sup> Der Hüttenwart erteilt den Benützenden die notwendigen Instruktionen über die Benützung und Einrichtung. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

<sup>7</sup> Für Einzelanlässe ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützenden mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

### § 3

#### Benützungsgebühren

- a) Für **ortsansässige** Benützer, pauschal:  
- pro Tag CHF 160.00
- b) Für **auswärtige** Benützer, pauschal:  
- pro Tag CHF 210.00

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

<sup>2</sup> In diesen Gebühren sind enthalten:

- Benützung des Schützenhauskellers
- Normaler Verbrauch an Brennholz, Strom und Wasser
- Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle des Schützenhauskellers nach dessen Benützung

<sup>3</sup> Nicht inbegriffen sind allfällige weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwartes.

<sup>4</sup> Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwartes gelten:

- Zusatzaufwand des Hüttenwartes für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Stunde CHF 50.00
- Kosten für Behebung von Beschädigungen: nach Aufwand
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwartes

<sup>5</sup> Den ortsansässigen Vereinen wird der Schützenhauskeller für öffentliche Anlässe, die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden (wie Mai-Baum, Bundesfeier, Biotop-Fest) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### § 4

#### Annulation

Für eine Annullierung nach Rechnungsstellung sind CHF 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage 75 % Schadenersatz zu leisten.

### § 5

#### An- und Wegfahrt / Parkplätze

<sup>1</sup> Die Zufahrt bis zum Schützenhauskeller ist nur für Zubringer von Behinderten und für den Warentransport gestattet; maximal ein Fahrzeug.

<sup>2</sup> Die Zufahrt ab Kleinkaliberschützenhaus ist mit einer Sperre versehen. Für deren Schliessung vor, während und nach der Benützung des Schützenhauskellers sowie die Rückgabe des Schlüssels ist der Schlüsselhalter verantwortlich.

<sup>3</sup> Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten sind auf der nachstehenden Karte eingetragen. **Die Zufahrt über die Niederwilerstrasse ist verboten.**

<sup>4</sup> Das Mitnehmen von Taschenlampen wird empfohlen.

<sup>5</sup> Die motorisierten Benutzer des Schützenhauskellers werden gebeten, die an der Zufahrt liegenden Bewohner nicht mit unnötigem Lärm zu belästigen.

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Im Schützenhauskeller steht Essgeschirr für 50 Personen zu Verfügung. Wird mehr Geschirr benötigt, ist das dem Hüttenwart zu melden.

<sup>2</sup> Vor dem Verlassen des Schützenhauskellers sind folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Räumlichkeiten, Mobiliar und Geschirr sowie Vorplatz und Freigelände sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- Der Kochherd ist auszuschalten.
- Die Wasserhähne sind abzuschalten.
- Das Feuer im Cheminée ist abbrennen zu lassen, die Glut an die Rückwand zurückzuschieben und das Gitter davor zu stellen.
- Die Feuerstelle im Freien ist unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen.
- Fenster, Jalousien und Türen sind zu schliessen.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, Tische, Stühle oder andere Einrichtungsgegenstände ins Freie zu stellen (6 Festbankgarnituren stehen zur Benutzung im Freien zur Verfügung).

<sup>4</sup> Das sorgfältige Aufräumen und Reinigen des Schützenhauskellers und der Toiletten ist Sache der Benützenden.

<sup>5</sup> Der Hüttenwart und der Hüttenchef sind berechtigt, während den Benützungszeiten im Schützenhauskeller Kontrollgänge durchzuführen. Benützende, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

<sup>6</sup> Eintragungen im Hüttenbuch sind erwünscht.

## § 7

### Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk im Schützenhauskeller und im Freien ist **verboten**.

## § 8

### Haftung und Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Benützenden des Schützenhauskellers sind verpflichtet, zu dessen Einrichtungen und Ausrüstungen Sorge zu tragen.

<sup>2</sup> Die Benützenden haften solidarisch für Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und bei der Abnahme sofort zu bezahlen.

<sup>3</sup> Allfällige weitere Schäden werden den Benützenden durch die Gemeinde sofort in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei Verlust der Schlüssel haften die Benützenden für den vollen Schaden, welcher aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht.

<sup>5</sup> Auf den Zufahrtsstrassen, Parkplätzen und Zugängen betreibt die Gemeinde einen eingeschränkten Winterdienst. Diese Einschränkungen gelten hauptsächlich, wenn der Schützenhauskeller nicht vermietet ist. Die Zufahrt erfolgt generell auf eigene Verantwortung, die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinde Menziken als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benützenden.

## § 9

### Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2023 erlassen und per 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt. Am 14. August 2023 wurden die Benützungsgebühren erhöht.

Menziken, 23. Januar 2023

Gemeinderat Menziken

sig.

Erich Bruderer  
Gemeindeammann

sig.

Michael Schätti  
Gemeindeschreiber

**SCHUETZENHAUSKELLER BURG**  
**Zufahrtsplan**

